

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Verlagerung der Hamburger Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende und unerlaubt neu eingereiste Ausländer; Kooperation mit Mecklenburg-Vorpommern bei der Erstunterbringung

I.

Sachverhalt

Nach § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und § 15 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind die Länder verpflichtet, Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Asylsuchenden und unerlaubt neu eingereisten Ausländern zu unterhalten, die in dem jeweiligen Land im Rahmen der Aufnahmequote des Landes aufgenommen werden müssen.

Hamburg hält für die Aufnahme von neu eingereisten Ausländern ohne gesicherte Aufenthaltsperspektive die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) auf dem vor Neumühlen liegenden Wohnschiff „Bibby Altona“ mit 500 Plätzen vor. Der Chartervertrag für das Schiff endet am 31. Dezember 2006. Bereits im Zuge der Neuordnung der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung für Neuzuwanderer ohne gesicherte Aufenthaltsperspektive (Drucksache 17/3034) war vorgesehen, nach Auslaufen des Chartervertrages des Wohnschiffes am 31. Dezember 2006 eine landseitige Folgelösung zu suchen.

1. Entwicklung des Erstaufnahmebedarfs

Die Anzahl der Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung unterzubringen, zu versorgen und zu betreuen sind, ist bundesweit seit Jahren rückläufig. Anzeichen für eine Trendwende, die das Vorhalten hoher Platzkapazitäten rechtfertigen würde, liegen nicht vor.

Die für die Aufnahme dieser Personengruppe zuständigen Länder haben als Folge dieser Entwicklung die Kapazitäten im Bereich der Erstaufnahme reduziert bzw. im Fall einiger Flächenländer Aufnahmeeinrichtungen geschlossen. Bundesweit werden derzeit noch 19 Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber mit zusammen 11.100 Plätzen vorhalten (einschließlich Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern). Die Auslastung der 11.100 Plätze liegt unter 40 %.

Die Anzahl der Personen, die in der Hamburger Aufnahmeeinrichtung neu aufgenommen wurden, hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Neuaufnahmen
1999	8.178 Personen
2000	7.865 Personen
2001	7.303 Personen
2002	4.924 Personen
2003	2.490 Personen
2004	2.276 Personen
2005	791 Personen

In Hamburg wurde die Platzzahl in der Aufnahmeeinrichtung bereits im Jahr 2003 von 1.200 Plätzen auf 500 Plätze abgesenkt und das bis dahin vorhandene zweite Wohnschiff aufgegeben. Die Auslastung stellt sich seitdem wie folgt dar:

Zeitraum	verfügbare Plätze	durchschnittliche Auslastung
01.10.2003 bis 31.12.2003	500	260
01.01.2004 bis 31.12.2004	500	338
01.01.2005 bis 31.12.2005	500	203

2. Folgewirkungen des Rückgangs der Zugangszahlen

Als Folge massiven Platzaufbaus Anfang der neunziger Jahre und seither rückläufiger Zugangszahlen verfügen fast alle Länder trotz Reduzierungen über Überkapazitäten in ihren Aufnahmeeinrichtungen. Das System ländereigener Aufnahmeeinrichtungen stößt an seine Grenzen, wenn sich die Rahmenbedingungen so deutlich ändern. Dies gilt insbesondere für kleine Länder, die eine niedrige Aufnahme-

quote haben, wie etwa Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Die Pro-Kopf-Kosten für die Aufnahmeeinrichtungen sind bei dauerhaft ungenutzten Überkapazitäten vermeidbar hoch. Die Kooperation mit einem anderen Land kann hierbei durch den Abbau von Doppelstrukturen erhebliche Synergieeffekte freisetzen. Die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von neu eingereisten Ausländern ohne gesicherte Aufenthaltsperspektive kann im Rahmen einer länderübergreifenden Kooperation neu organisiert und wirtschaftlicher gestaltet werden. Eine Weiternutzung des Wohnschiffes wäre auf Grund der hohen Kosten, die dieses verursacht, nicht sinnvoll.

Für eine Zusammenarbeit zwischen den Ländern spricht auch, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen für die Aufnahme, Betreuung und Versorgung weitgehend aus Bundesgesetzen ergeben und damit für alle Länder einheitlich gelten. Zudem haben sich Organisation, Verfahren und Standards in den Aufnahmeeinrichtungen seit ihrer Einführung auf Grund praktischer Erfahrungen und ähnlicher Rahmenbedingungen angenähert.

3. Konzeption der künftigen Aufnahmeeinrichtung

Die von Hamburg vorzuhaltende Aufnahmeeinrichtung soll aus einer Anlaufstelle auf Hamburger Gebiet mit einer geringen Zahl von Übernachtungsplätzen (s. u.) bestehen. Als Wohnaußenstelle dieser Einrichtung soll künftig eine Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Nostorf/Horst mitgenutzt werden.

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird dazu mit Mecklenburg-Vorpommern ein Verwaltungsabkommen zur Mitnutzung der dortigen Aufnahmeeinrichtung und Landesgemeinschaftsunterkunft Nostorf/Horst als Wohnaußenstelle der Hamburger Aufnahmeeinrichtung abschließen. Die Zusammenarbeit soll zum 1. Oktober 2006 beginnen.

Die Einrichtung befindet sich in Nostorf/Horst, ca. 65 Kilometer vom Hamburger Stadtzentrum entfernt. Das Objekt steht im Landeseigentum und verfügt derzeit über 650 Plätze. Sie ist – wie auch die Hamburger Einrichtung – derzeit nicht ausgelastet.

Die in Hamburg durch verschiedene Stellen wahrgenommenen Aufgaben liegen in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in der Zuständigkeit des Landesamtes für innere Verwaltung. Die Einrichtung wird im Auftrag des Landesamtes durch die Malteser Werke GmbH betrieben. Die Leistungen entsprechen nach Qualität und Quantität den in Hamburg üblichen Leistungen. Die Kooperation soll im Einzelnen wie folgt ausgestaltet werden:

a) Personenkreis

- Asylbewerber und unerlaubt eingereiste Ausländer sind nach § 47 AsylVfG bzw. nach § 15a AufenthG verpflichtet, ihren Wohnsitz in der Aufnahmeeinrichtung zu nehmen. Darüber hinaus werden auch Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG für die erste Zeit nach der Einreise aufgenommen und untergebracht.
- Die Aufenthaltsdauer beträgt bei Asylbegehrenden regelhaft drei Monate, bei unerlaubt eingereisten Ausländern regelhaft sechs Monate. Für Familien mit schulpflichtigen Kindern findet eine verkürzte Unterbringung in der Wohnaußenstelle statt, um baldmöglichst einen Schulbesuch in Hamburg zu ermöglichen.

Zusätzlich werden in der Anlaufstelle bzw. in der Wohnaußenstelle vorübergehend untergebracht:

- Neu eingereiste Ausländer im Rahmen einer Notaufnahme bis zur ersten ausländerbehördlichen Sachbearbeitung,
- Asylsuchende bis zur Weiterleitung an eine auswärtige Aufnahmeeinrichtung,
- unerlaubt eingereiste Ausländer bis zur Weiterleitung an eine auswärtige Aufnahmeeinrichtung und
- aus anderen Ländern Hamburg zugewiesene Asylantragsteller, die über keinen Wohnsitz in Hamburg verfügen.

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge werden nicht in der Anlaufstelle bzw. in der Wohnaußenstelle untergebracht werden, sondern in Erstversorgungseinrichtungen der Jugendhilfe nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen.

b) Anlaufstelle Hamburg

- Die Behörde für Inneres hält in Hamburg eine Anlaufstelle für die Unterbringung während der ersten Tage nach der Erstmeldung vor. Da diese Anlaufstelle auch eventuelle Spitzenbedarfe abdecken muss, wird sie über 40 Unterkunftsplätze verfügen. Die durchschnittliche Belegung wird voraussichtlich aber deutlich geringer sein. In der Zeit der Unterbringung in der Anlaufstelle erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung, die Durchführung von Anhörungen sowie die Aufnahme des Asylantrags und ggf. die Anhörung im Asylverfahren bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration. Die Anlaufstelle wird in einer Unterkunft der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ in der Sportallee im Bezirk Hamburg-Nord errichtet werden.

c) Wohnunterbringung in der Wohnaußenstelle

- Die Einrichtung Nostorf/Horst wird als Wohnaußenstelle mitgenutzt.
- Hamburg bleibt für die untergebrachten Ausländer in vollem Umfang ausländer- und asylverfahrensrechtlich zuständig. Die entsprechenden Aufgaben verbleiben in der Zuständigkeit Hamburgs und werden in der Anlaufstelle in Hamburg bzw. im Rahmen von Sprechstunden in der Wohnaußenstelle wahrgenommen.
- In der Einrichtung Nostorf/Horst können bis zu 350 Asylbewerber und geduldete Ausländer aus der Freien und Hansestadt Hamburg untergebracht werden.

d) Einsatz von Personal und Räumlichkeiten des Landesamtes für innere Verwaltung am Standort Nostorf/Horst

- Das Landesamt stellt Personal und Räumlichkeiten in der Einrichtung im Rahmen der Kooperation zur Verfügung.
- Die Abrechnung der Kosten für ambulante und stationäre Krankenbehandlung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt durch das Landesamt.

e) IuK-Bedarfe

In der Einrichtung Nostorf/Horst wird für Mitarbeiter der Hamburger Ausländerbehörde ein Zugang zum Hamburger Fachverfahren PAULA hergestellt, das für ausländerbehördliche Sprechstunden vor Ort erforderlich ist. Um eine Verwaltung der Plätze in der Wohnaußenstelle zu ermöglichen, wird in der Anlaufstelle in Hamburg ein Zugang zum entsprechenden Fachverfahren der Einrichtung Nostorf/Horst hergestellt.

f) Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bei Streitigkeiten nach dem AsylVfG

Die Frage der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit für asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten konnte nicht abschließend geklärt werden. Soweit durch gerichtliche Entscheidungen die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Schwerin festgestellt werden würde, besteht Einvernehmen, dass Hamburg einen dann erforderlichen Ressourcenausgleich vornehmen wird.

g) Auswirkungen auf die Tätigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Die beabsichtigte Kooperation ist mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgestimmt. Nach dortiger Auffassung führt die Kooperation nicht zu einem Wechsel der für die Bearbeitung des Asylverfahrens zuständigen Außenstelle Hamburg des Bundesamtes.

II.

Verwaltungsvereinbarung

Zur Realisierung dieser Kooperation hat der Senat den Abschluss eines Verwaltungsabkommens mit Mecklenburg-Vorpommern beschlossen, das die in Abschnitt I. bereits ausgeführten Details regelt. Zusammengefasst werden darin die folgenden Vereinbarungen getroffen:

- Bereithaltung von bis zu 350 Unterbringungsplätzen in der Aufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst für die Nutzung durch die Hamburger Aufnahmeeinrichtung als Wohnaußenstelle,
- Verfahrensrechtliche Fragen zur konkreten Organisation der Unterbringung in Nostorf/Horst,
- Zusammenfassung der von Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Unterbringung zu erbringenden Leistungen,
- Kostenerstattung für die Mitnutzung der Aufnahmeeinrichtung durch Zahlung eines Tagessatzes für jede untergebrachte Person, die Höhe des Tagessatzes ist abhängig von der Zahl der von Hamburg in Anspruch genommenen Unterbringungsplätze, eine Mindestnutzung durch mindestens 30 Personen ist garantiert,
- Festlegung gesondert zu erstattender Leistungen,
- Regelungen über Abrechnungsmodalitäten und Tagessatzanpassungen auf Grund etwaiger Veränderungen bei den Rahmenbedingungen der Kostenkalkulation,
- Vereinbarung eines Ressourcenausgleichs für den Fall des Übergangs der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten,
- Laufzeit von zunächst sechs Jahren mit Verlängerungsoption um jeweils zwei Jahre.

III.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsjahr 2005 entstanden der Freien und Hansestadt Hamburg für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung und für sonstige Leistungen während der Unterbringungszeit Kosten in Höhe von 4.475.000 Euro (vgl. Anlage).

Im Haushaltsjahr 2006 entstehen Betriebskosten von etwa 4.404.000 Euro. Darin sind auch die Kosten für einen Parallelbetrieb in der Übergangsphase enthalten. Dieser wird erforderlich, da die Rückbaumaßnahmen zur Wiederherrichtung des Schiffes zum Zeitpunkt des Ablaufes des Chartervertrages beendet sein müssen und das Wohnschiff ab Oktober 2006 somit nicht mehr für die Unterbringung zur Verfügung steht.

Für den vertraglich geschuldeten Rückbau des Wohnschiffes sowie des Liegeplatzes in Neumühlen, für die von „pflegen & wohnen“ geltend gemachten schließungsbedingten Personalüberhangkosten und für notwendige Investitionen zur Errichtung der Anlaufstelle entstehen zudem einmalige Kosten in Höhe von insgesamt rund 1.555.000 Euro (vgl. Anlage).

Ab dem Haushaltsjahr 2007 lassen sich mit der beabsichtigten Kooperation die laufenden Kosten auf voraussichtlich jährlich rund 2.109.000 Euro senken.

Im Einzelnen ergeben sich aus der Verlagerung der Erstaufnahmeeinrichtung, dem Betrieb der Anlaufstelle und der Kooperation mit Mecklenburg-Vorpommern bei der Wohnunterbringung die in der Anlage aufgeführten Kosten.

1. Einmalige Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabe der Bibby Altona und der Errichtung der Anlaufstelle auf Hamburger Gebiet im Haushaltsjahr 2006

Zur Deckung der Kosten, die durch die Verlagerung nach Beendigung des Chartervertrages für das Wohnschiff „Bibby Altona“ und durch den Rückbau der für die Zwecke des Betriebs der Erstaufnahmeeinrichtung vorgenommenen Umbauten des Wohnschiffes entstehen, sollen vorrangig verfügbare Mittel aus dem Kapitel 4700 im Einzelplan 4 bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz genutzt werden. Es ergeben sich insgesamt einmalige Kosten in Höhe von 884.000 Euro, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Aus der Rückgabe des Wohnschiffes „Bibby Altona“ an die Reederei ergeben sich vertragliche Verpflichtungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Wohnschiffes und damit verbundene Investitionskosten. Diese betragen einschließlich des Abnahmegutachtens 373.000 Euro.
- Für den wasser- und landseitigen Rückbau (Dalben, Ver- und Entsorgung, Rückbau des Spielplatzes), der ebenfalls vertraglich geschuldet ist, entstehen Kosten in Höhe von 244.000 Euro.
- Im Rahmen der Einrichtung der neuen Anlaufstelle in der Unterkunft Sportallee entstehen Kosten für den Umbau, die Ausstattung, die erforderliche IuK-Anbindung sowie IuK-Technik in Höhe von 267.000 Euro.

2. Abfindungskosten für die Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“

Die Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ hat als Betreiberin des Wohnschiffes Überhangkosten aus der Neukonzeption der Erstaufnahme. In ihrem Geschäftsbereich werden seit längerem im Zuge der rückläufigen Zuwanderung in erheblichem Maße Unterbringungskapazitäten abgebaut. Bereits dadurch entstanden „pflegen & wohnen“ in beträchtlichem Umfang schließungsbedingte Überhangkosten. Angesichts dieser Situation ist die Unterbringung für frei werdendes Personal der bisher auf dem Wohnschiff unterhaltenen Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung außerordentlich erschwert. Für diesen dadurch entstehenden Personalüberhang entsteht „pflegen & wohnen“ ein Abfindungsbedarf in Höhe von 1.118.000 Euro, der sich aber durch die mit der Übertragung des Betriebs der neuen Anlaufstelle auf „pflegen & wohnen“ verbundene Weiterbeschäftigungsmöglichkeit für einen Teil des Personals auf 671.000 Euro verringert.

3. Laufende Kosten für den Betrieb der Anlaufstelle und die Kostenerstattung an Mecklenburg-Vorpommern für die Unterhaltung der Wohnaußenstelle Nostorf/Horst

Die für den Betrieb der Anlaufstelle der Aufnahmeeinrichtung sowohl in der Übergangszeit als auch in den Folgejahren in der Anlage aufgeführten Kosten sind auf der Grundlage einer angenommenen durchschnittlichen Belegung mit 15 Personen kalkuliert.

Zu den Kosten für den Betrieb der Anlaufstelle zählen auch die Kosten eines regelmäßigen Bus-Pendelverkehrs (zweimal wöchentlich) zwischen der Anlaufstelle und der Wohnaußenstelle in Nostorf/Horst sowie die für den Teil des Taschengeldes (§ 3 AsylbLG), der den Anspruchsberechtigten während des Zeitraumes der Unterbringung in der Anlaufstelle ausgezahlt wird und daher nicht im Tagesatz für die Unterbringung in der Wohnaußenstelle enthalten ist.

Für Unterbringung, Betreuung und Versorgung in der Wohnaußenstelle werden belegungsabhängig Kosten pro Person und Tag (Tagessätze) von Hamburg an Mecklenburg-Vorpommern erstattet. Es wird ein Sockelbetrag durch eine Mindestbelegung mit 30 Personen garantiert. Die tatsächliche Belegung dürfte nach den bisherigen Schätzungen regelmäßig darüber hinausgehen. Die in der Anlage aufgeführten Kosten sind auf der Basis einer angenommenen durchschnittlichen Belegung mit 185 Personen kalkuliert worden. Zusammen mit der angenommenen durchschnittlichen Belegung der Anlaufstelle mit 15 Personen entspricht dies dem Durchschnittswert der Belegung für das vergangene Jahr, wobei die aktuelle Entwicklung der Belegungszahlen nach wie vor rückläufig ist.

In der Kostenerstattung nicht enthaltene Kosten für sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG sowie Kosten für ambulante und stationäre Krankenhilfe, Arzneimittel (§ 4 AsylbLG) werden im Einzelfall unverändert von Hamburg direkt getragen.

Insgesamt entstehen für den Betrieb der Anlaufstelle auf Hamburger Gebiet und die Kostenerstattung an Mecklenburg-Vorpommern für die Unterhaltung der Wohnaußenstelle Nostorf-Horst ab 1. Oktober 2006 anteilig 532.000 Euro und ab dem Haushaltsjahr 2007 laufend rund 2.109.000 Euro an Betriebskosten.

4. Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 2006

Zur Deckung stehen zur Verfügung

- Haushaltsreste beim Titel 4700.791.61 der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (Zentral veranschlagte Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern) zur Finanzierung der einmaligen Investitionskosten in Höhe von 884.000 Euro,

- Haushaltsreste beim Titel 8010.671.62 der Behörde für Inneres (Erstattungen und sonstige Ausgaben für den Betrieb der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung) durch den Rückgang der Anzahl der Asylbewerber und Flüchtlinge in Höhe von 478.000 Euro,

- Mittel des Titels 9890.971.08 der Finanzbehörde (Zentral veranschlagte Ausgaben zur Vorfinanzierung von Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltung) zur Vorfinanzierung der von „pflegen & wohnen“ geltend gemachten Personalüberhangkosten in Höhe von 671.000 Euro. Die Refinanzierung erfolgt durch erzielte Einsparungen beim Titel 8010.671.62 vollständig im Jahr 2007.

5. Einsparungen ab 2007

Aus der Maßnahme ergeben sich voraussichtlich folgende Einsparpotentiale, die in der Anlage im Detail dargestellt sind:

Einsparungen ab 2007 (in Tsd. Euro)

1. Kosten für den Betrieb der Gesundheitsdienststelle des Bezirksamtes Altona an Bord der „Bibby Altona“ entfallen. Einsparpotential im Kapitel 1340 des Bezirksamtes Altona:	121
2. Einige bislang gesondert abgerechnete Kosten (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Dolmetscherhonoare, Hygieneausstattung) werden zukünftig bereits im Erstattungstagesatz enthalten sein. Einsparpotential im Kapitel 4700 der BSG:	470
3. Der Betrieb der Anlaufstelle sowie die Mitnutzung der Aufnahmeeinrichtung in Nostorf/Horst sind insgesamt kostengünstiger als die bisherigen Unterbringungskosten auf dem Wohnschiff. Der sich daraus ergebene Einsparbetrag ist in der Anlage auf der Basis einer angenommenen durchschnittlichen Belegung mit 200 Personen berechnet. Einsparpotential im Kapitel 8010 der BfI:	1.775
Voraussichtliches Einsparpotential gesamt:	2.366

Die Einsparungen ab 2007 sind im Haushaltsplan-Entwurf 2007/2008 berücksichtigt.

IV. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von dieser Mitteilung Kenntnis nehmen.

Anlage der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

lfd. Nr.		Bezeichnung	in Tsd. Euro			
			2005	bis 30.09. 2006 ¹⁾	ab 01.10. 2006 ¹⁾	ab 2007
1.		Laufende Kosten	4.475	3.872	532	2.109
		davon:		4.404		
1.1		Personalmittel des Bezirksamtes Altona für die Gesundheitsuntersuchung von Ausländern an Bord der "Bibby Altona", Epl. 1.3	121	91	0	0
1.2		Kindertagesstättenangebot auf dem Wohnschiff "Bibby Altona", Epl. 4	106	46	0	0
1.3		Kinder- und Jugendarbeit auf dem Wohnschiff "Bibby Altona", Epl. 4	55	41	0	0
1.4		Dolmetscherkosten, Epl. 4	8	6	0	0
1.5		Kostenersatzungen an pflegen & wohnen für Hygieneausstattung nach § 3 AsylbLG, Epl. 4	20	15	0	0
1.6		Taschengeld nach § 3 Abs. 1 AsylbLG, Epl. 4	103	77	2	7
1.7		Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG (inkl. Sachkosten Heil- und Hilfsmittel), Epl. 4	369	152	50	202
1.8		Aufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten in der Erstaufnahme nach § 5 AsylbLG, Epl. 4	18	14	0	0
1.9		Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG, Epl. 4	15	11	4	15
		Kostenersatzungen der Behörde für Inneres für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen, Epl. 8.1				
1.10		- Wohnschiff	3.660	3.419 ²⁾		
1.11		- Wohnaußenstelle in Mecklenburg-Vorpommern	0	0	323	1.283
1.12		- Anlaufstelle in Hamburg	0	0	146	576
1.13		Bustransfer	0	0	7	26
Summe		Epl. 1.3	121	91	0	0
Summe		Epl. 4	694	362	56	224
Summe		Epl. 8.1	3.660	3.419	476	1.885
2.		Einmalige Ausgaben in 2006	0	0	1.555	0
		davon:				
2.1		Umbau und Grundausstattung der neuen Anlaufstelle auf Hamburger Gebiet (inkl. IuK-Einrichtungskosten)	0		267	0
2.1.1		Umbau der neuen Anlaufstelle laut Angebot p. & w. (ohne IuK)	0	0	118	0
2.1.2		Leistungen Dataport bezüglich der neuen Anlaufstelle	0	0	119	0
2.1.3		Einrichtung von 3 Telearbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern zur Anbindung an die Anlaufstelle	0	0	12	0
2.1.4		IuK-Anbindung in Mecklenburg-Vorpommern an die Asyl Datenbank	0	0	18	0
2.2		Rückbau der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung	0		617	0
		davon:				
2.2.1		Instandsetzung des Wohnschiffes "Bibby Altona"	0	0	220	0
2.2.2		Rückbau nutzungsbedingter Spezialleinbauten	0	0	128	0
2.2.3		Rückbau wasserseitig (Dalben etc.)	0	0	174	0
2.2.4		Rückbau Ver- und Entsorgung landseitig	0	0	12	0
2.2.5		Rückbau Spielplatz	0	0	58	0
2.2.6		Gutachterkosten	0	0	2	0
2.2.7		vom Gutachter empfohlene Sicherheitsspanne für "Unvorhergesehenes"	0	0	23	0
2.3		Schließungsbedingte Personalüberhangskosten bei p&w	0		671	0
		Abfindungen für 9.32 Vollzeitkräfte	0	0	671	0
Summe		Investitionen (vgl. Ziffer 2.1 u. 2.2)	0	0	0	0
Summe		Sonstige Einmalkosten (vgl. Ziffer 2.3)	0	0	884	0
Summe			0	0	671	0

¹⁾ Die Kosten 2006 sind nach aktuellen Bedarfsprognosen ermittelt.

²⁾ Die Charter-Kosten für das Wohnschiff fallen für das ganze Jahr an.

Hinweis: Abweichungen zu bereits veröffentlichten Haushaltsdaten sind auf periodengerechte Kostenabgrenzungen zurückzuführen.